

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Satzung Bürgerbegehren / Bürgerentscheid / Ratsbürgerentscheid

Beschlussorgan

Rat

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis							
	Gremium	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Ausschuss für Anregungen und Beschwerden	22.09.2008	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	
Ausschuss Allgemeine Verwal- tung und Rechtsfragen	18.08.2008	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	
Rat	28.08.2008	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

1. Der Rat beschließt die Satzung der Stadt Köln über die Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheiden und Ratsbürgerentscheiden in der in Anlage 1 beigefügten Fassung.
2. Der Rat beschließt die Dritte Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Köln gemäß Anlage 5.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme € _____	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses _____ %	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja € _____	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten b) Sachkosten € _____ € _____
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro)		Einsparungen (Euro)		

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

1. Die Stadt Köln hat bisher die nach § 1 der Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheids vom 10.07.2004 erforderlichen Satzungsbestimmungen in §§ 16 und 17 der Hauptsatzung geregelt (vgl. Anlage 2).

Mit der in Anlage 1 beigefügten Satzung soll zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheiden und Ratsbürgerentscheiden nunmehr eine eigenständige Satzung erlassen werden. In Aufbau und Inhalt orientiert sich die Satzung der Stadt Köln an der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes (vgl. Anlage 3), die auch in anderen Kommunen als Vorlage Verwendung gefunden hat. Begründungen zu den einzelnen Satzungsregelungen enthält die in Anlage 4 beigefügte Synopse. Mit dem Erlass der Satzung sollen die bisherigen §§ 16, 17 Hauptsatzung aufgehoben werden (vgl. Anlage 5).

Die Satzung verfolgt das Ziel, die Bürgerinnen und Bürger ausführlicher als bisher über die Voraussetzungen und das Verfahren dieses wichtigen Instruments unmittelbarer Demokratie zu informieren. Die einschlägigen Normen der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlrechts werden für den Bereich der Stadt Köln konkretisiert. Zudem macht die Satzung die Verwaltungspraxis der Stadt Köln bei der Prüfung des Begehrens transparent. Die notwendigen Informationen sollen in der Abfolge der einzelnen Verfahrensschritte präsentiert werden.

2. In Anlehnung an das Kommunalwahlrecht und die Mustersatzung sieht die Satzung eine Abstimmung an der Abstimmurne bzw. an elektronischen Wahlgeräten oder durch Brief vor. Nach § 5 Abs. 2 DurchführungsVO Bürgerentscheid kann der Rat aber auch statt dessen in der Satzung regeln, dass die Abstimmung ausschließlich durch Brief erfolgen soll.

3. In Ergänzung zur Mustersatzung sieht der Satzungsentwurf auch Bestimmungen über das Bürgerbegehren vor, um zusätzliche Informationen zu den häufig hier gestellten Fragen über die Voraussetzungen des Begehrens und den Ablauf des Verfahrens zu geben.

4. Der Satzungsentwurf berücksichtigt die Änderungen durch die neue Gemeindeordnung (Einführung eines Ratsbürgerentscheids, Einführung der Sperrwirkung eines zulässigen Bürgerbegehrens) ebenso wie die Änderungen durch die Reform des Kommunalwahlrechts. Hier wurde die Sperrfrist für die Ausübung des Abstimmungsrechts von 3 Monaten auf 15 Tage vor der Abstimmung verkürzt. Zudem wurde aus Datenschutzgründen die bisherige Auslegung des Wahlverzeichnisses durch eine bloße Einsichtnahmemöglichkeit ersetzt (vgl. im Einzelnen Anlage 4, lfd. Nr. 8.1, 9.1, 9.4 und 10.1).

5. Nach Inkrafttreten der Satzung wird die Verwaltung im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit die Satzung vorstellen und dabei auch noch einmal allgemein über das Thema Bürgerbegehren/Bürgerentscheid sowie über die weiteren partizipativen Instrumente Einwohnerantrag und Anregung/Beschwerde informieren.

6. Haushaltsmäßige Auswirkungen hat die Neuregelung nicht. Der durch die Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheid entstehende Kostenaufwand wäre auch nach bisheriger Rechtslage angefallen (vgl. Kostenschätzung Anlage 6)

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr.

Anlage 1: Satzungstext

Anlage 2: Bisherige Satzungsregelung in §§ 16, 17 Hauptsatzung

Anlage 3: Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes

Anlage 4: Synopse: Begründungen zu den einzelnen Satzungsregelungen

Anlage 5: 3. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Köln

Anlage 6: Kostenschätzung Durchführung Bürgerentscheid